

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scienion AG

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an die Scienion AG, Scienion US Inc. und Cellenion SAS (nachfolgend Scienion genannt) gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht anders vereinbart. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Käufer in Kenntnis abweichender Bedingungen die Leistung durch den Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Die Gültigkeit verliert auch dann nicht ihre Wirkung, wenn diese bei zukünftigen Geschäften nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von Scienion schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.
- 1.3. Mit Annahme bestätigt der Lieferant die Prüfung der Bestellung auf technische Unklarheiten insbesondere bei Verwendung der Nomenklatur des Lieferanten sowie die Kenntnisnahme der Einkaufsbedingungen von Scienion.
- 1.4. Gewähren gesetzliche Regelungen weitergehende Rechte als sie Scienion nachfolgend zustehen, so ersetzen diese insoweit die Einkaufsbedingungen.

2. Preise, Zahlung

- 2.1. Die der Bestellung zugrundeliegenden Preise verstehen sich als netto angegebene Festpreise in EURO zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.
- 2.2. Die Zahlung erfolgt 30 Tage - 3% Skonto, 60 Tage netto (ohne Abzüge) nach Eingang der Rechnung, sofern nicht individuell Abweichendes vereinbart ist.
- 2.3. Forderungen gegen Scienion dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 2.4. Rechnungen sind unter Wiederholung der Angaben aus der Bestellung zu stellen. Jede Rechnung darf nur Leistungen aus einer Bestellung betreffen. Kann eine Zahlung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben nicht fristgemäß erfolgen, laufen Zahlungs- und Skontofristen erst ab Klärung.

3. Liefertermine

- 3.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und beziehen sich auf den Zeitpunkt des Wareneingangs bei Scienion. Für die Fristberechnung gilt das Bestelldatum.
- 3.2. Erkennt der Lieferant die Gefahr der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder -terminen, so hat er Scienion unverzüglich zu informieren.
- 3.3. Das Scienion im Falle des Lieferverzugs zustehende Recht von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit hiernach erforderlich, ist dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Parteien sind sich einig, dass in der Regel 10 Arbeitstage ausreichend sind. Die Entgegennahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die vorgenannten Rechte dar.
- 3.4. Es bleibt Scienion vorbehalten, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des Lieferwertes je angefangener Woche Verzögerung, jedoch nicht mehr als 10 %, zu verlangen, wobei weitergehende gesetzliche Ansprüche vorbehalten bleiben (ein geleisteter pauschaliertes Schadensersatz wird auf gesetzliche Schadensersatzansprüche angerechnet). Dem Lieferanten steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Lieferung/Verpackung

- 4.1. Sämtliche Lieferungen sind gemäß gültiger INCOTERMS frei Haus, einschließlich Verpackung zu liefern. In Ausnahmefällen können vorab individuell abweichende Lieferbedingungen entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen INCOTERMS vereinbart werden.
- 4.2. Scienion kommt seiner Pflicht zur Wareneingangsprüfung ausreichend nach, wenn die Produkte innerhalb von fünf Werktagen durch Stichproben im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Vollständigkeit und Identität der gelieferten Ware untersucht werden. Transportschäden werden umgehend angezeigt.

- 4.3. Die Durchführung einer Teillieferung bedarf der Zustimmung durch Scienion.
- 4.4. Der Lieferant hat fachgerecht entsprechend der Produktbeschaffenheit und der gewählten Beförderungsart auf seine Kosten zu verpacken. Hat Scienion ausnahmsweise Verpackungskosten zu tragen, so berechnet der Lieferant diese zu Selbstkosten; bei Rücksendung (unfrei) der Verpackungen sind mindestens zwei Drittel der Selbstkosten gutzuschreiben.
- 4.5. Scienion setzt voraus, dass der Lieferant als Vertreter der Ware umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung usw. hat. Der Lieferant hat daher vor Auftragsannahme zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündende, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Lieferant Scienion sofort umfassend zu informieren. Spätestens jedoch mit "Auftragsbestätigung" hat der Lieferant Scienion die entsprechenden Produktinformationen - mindestens Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter - zu übermitteln sowie Art und Menge je Liefergebilde mitzuteilen. Änderungen an den Sicherheitsdatenblättern und Unfallmerkblättern hat der Lieferant unaufgefordert zu übermitteln. Die Änderungen sind entsprechend kenntlich zu machen. Die Deklaration, Kennzeichnung und Verpackung sind jeweils nach neuester Fassung der national und international gültigen Vorschriften durchzuführen (z. B. ADR, RID, IMDG-Code, IATA-DGR, ADN) und mit den vorgeschriebenen, rechtsverbindlich unterschriebenen Gefahrguterklärungen zu versehen. Verpackungen und Kennzeichnungen müssen den bestehenden Vorschriften entsprechen. Abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfängerlandes - soweit in der Bestellung genannt - sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 4.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Sendung deutlich und sichtbar mit den notwendigen Versandpapieren, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Aufklebern und Markierungen zu versehen. Ein Bezug zur Bestellnummer, Materialnummer und der Lieferort muss angegeben werden. Dies bezieht sich auch auf Sendungen, die direkt an Dritte versendet werden (nicht werksberührende Sendungen). Hat die verspätete und/oder fehlerhafte oder unvollständige Übermittlung vorzulegender Unterlagen bei Scienion erhöhten Aufwand zur Folge, wird dieser Aufwand dem Lieferanten in Form einer Verwaltungspauschale in Höhe von 150,- EURO in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden bleibt vorbehalten. Der Lieferant ist im Übrigen für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben bzw. deshalb entstehen, weil einzuhaltende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.
- 4.7. Ausführungsgenehmigungspflicht
 - 4.7.1. Ursprungsnachweise: Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, für alle Lieferungen eine Langzeit-Lieferantenerklärung, oder - soweit nicht anders möglich - eine Einzel-Lieferantenerklärung nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind verpflichtet, auf Anfrage einen präferentiellen Ursprungsnachweis (EUR.1, EUR-MED, Rechnungserklärung etc.) gemäß dem jeweils anwendbaren Präferenzabkommen auszustellen. Für den Fall, dass es sich nicht um präferenzbegünstigte Ursprungswaren handelt, oder falls der präferenzielle Ursprung vom nicht-präferenziellen Ursprung abweicht, ist der Lieferant verpflichtet, den nicht-präferenziellen Ursprung anzugeben und - auf gesonderte Anfrage - ein Ursprungszeugnis, ausgestellt von der jeweils zuständigen Behörde, zur Verfügung zu stellen. Das Ursprungsland ist dabei genau anzugeben. Im Fall von Gemeinschaften oder Ländergruppen ist jeweils das individuelle

Ursprungsland anzugeben (z. B. "Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)"). Ursprungsnachweise nach diesem Absatz sind für Scienion kostenfrei.

4.7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, für jedes gelieferte Produkt das Nettogewicht und die statistische Warennummer gemäß der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union oder den HS-Code ("Harmonized System") anzugeben.

4.7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Scienion schriftlich zu informieren, falls ein geliefertes Produkt Exporteinschränkungen unterliegt. Eine Mitteilung ist insbesondere erforderlich, falls es sich um Dual-Use-Produkte gemäß der Verordnung (EG) 428/2009 oder um andere Produkte handelt, deren Export oder Re-Export gemäß bestimmter Vorschriften verboten oder genehmigungspflichtig ist, z. B. gemäß den Embargoverordnungen der Europäischen Union, der U.S. Export Administration Regulations ("EAR"), oder der International Traffic in Arms Regulations (ITAR).

4.7.4. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagorte, an denen die für Scienion bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

5. Mängelrechte

5.1. Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie vom Lieferant garantierte Merkmale und Werte aufweisen sowie dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und einschlägigen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und dürfen keine Mängel aufweisen.

5.2. Scienion hat das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung nach seiner Wahl sowie auf Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, einschließlich Kosten für Ein- und Ausbau. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der von Scienion gesetzten angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann Scienion außerdem vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Scienion kann nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Steht Scienion Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

5.3. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr hoher Schäden, kann Scienion, wenn er den Lieferant vorher unterrichtet hat, wenn der Lieferant der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist oder wenn eine Unterrichtung des Lieferant wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich war, auf Kosten und Gefahr des Lieferant die erforderlichen Maßnahmen zur Nacherfüllung selbst einleiten. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Nacherfüllung besteht ungeachtet dessen fort. Alle hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Prüfungen, technische Abnahme hat dies der Lieferant zu tragen. Das gesetzlich vorgesehene Recht zur Selbstvornahme bleibt von dieser Regelung unberührt.

5.4. Scienion ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, zu erheben.

5.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Verjährungsfrist vorgesehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Lieferung oder Leistung bzw. wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Für aufgrund vom Lieferanten

durchgeführte Nacherfüllung beginnt sie mit Nacherfüllung neu zu laufen.

6. Nutzungsrecht nach Rücktritt

Sollte Scienion von einem ihm zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so bleiben die betreffenden Anlagen oder Teile davon so lange kostenlos zur Verfügung von Scienion oder vom Endkunden, bis ein ausreichender Ersatz beschafft ist. Die Kosten für den etwaigen Abbau und Abtransport des Anlagenteils trägt der Lieferant.

7. Sicherheitsbestimmungen, Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Alle Produkte werden unter dem Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) an Scienion geliefert. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen werden beachtet.

8. Produktbeschaffenheit, Gewährleistung

8.1. Der Lieferant hat Scienion die Produkte frei von Sachmängeln zu verschaffen. Ein Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn das Produkt bei Gefahrübergang nicht die in der Bestellung vorgegebene Beschaffenheit aufweist. Für die dort gesondert hervorgehobenen Merkmale übernimmt der Lieferant eine Beschaffenheitsgarantie. Die vertragliche Beschaffenheit bestimmt sich im Übrigen nach dem Maßstab des Stands von Wissenschaft und Technik. Die Produkte haben ohne gesonderten Hinweis den einschlägigen europäischen Vorschriften, ihren nationalen Umsetzungsregelungen sowie den entsprechenden technischen Normen in vollem Umfang zu entsprechen, auch wenn auf Grundlage dieser Vorschriften keine Konformitätsbewertung notwendig sein sollte.

8.2. Der Lieferant hat Scienion die Produkte frei von Rechtsmängeln zu verschaffen und insbesondere dafür einzustehen, dass die Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen.

8.3. Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der vollständigen Lieferung bei Scienion.

9. Elektro(nik)gerätegesetz, Elektro(nik)-Stoff-VO, REACH

9.1. Der Lieferant gewährleistet, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für Scienion ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese übertragbar sind – Scienion bei deren Erfüllung zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, soweit erforderlich, für Scienion kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG nach den Vorgaben von Scienion auf dem Vertragsgegenstand anzubringen sowie, soweit nach ElektroG erforderlich, den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 9 Abs. 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 3 des ElektroG nach den Vorgaben von Scienion zu kennzeichnen (durchgestrichene Mülltonne).

9.2. Der Lieferant gewährleistet, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous SubstancesRoHS) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung – Elektro-StoffV) einzuhalten. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 5 ElektroStoffV zu ihrer Identifikation eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen tragen und er seinen Namen, seine eingetragene Firma oder seine eingetragene Marke und seine Anschrift auf dem Elektro- und Elektronikgerät angibt bzw. sich die Kennzeichnungen und Informationen auf der Verpackung oder in dem Gerät beigefügten Unterlagen befinden. Zudem hat der Lieferant die Geräte und Produkte, soweit erforderlich und zulässig, mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Diese ist sichtbar,

lesbar und dauerhaft auf dem Elektro- und Elektronikgerät oder auf der Datenplakette anzubringen. Die RoHS-Konformität ist bei Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich Kabeln und Ersatzteilen vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber Scienion schriftlich zu erklären. Die Verpackung dieser Produkte ist mit einem Hinweis auf die RoHS-Konformität zu kennzeichnen. Im Lieferschein ist die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHSkonform/RoHS compliant“ zu bestätigen. Außerdem hat der Lieferant Scienion unverzüglich und unangefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung nicht mehr zutreffen. Auf Anforderung stellt der Lieferant Scienion unverzüglich die für die Überprüfung der Konformität erforderlichen Unterlagen (z.B. die technischen Unterlagen) zur Verfügung.

- 9.3. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) entsprechen. Die mit der Registrierung in Zusammenhang stehenden erforderlichen Informationen stellt der Lieferant Scienion unangefordert zur Verfügung. Auf Anforderung von Scienion stellt der Lieferant ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung.
- 9.4. Der Lieferant gewährleistet, dass keine besonders besorgniserregenden Stoffe i.S.d. REACH-VO in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) im Erzeugnis enthalten sind. Liefert der Lieferant dennoch Erzeugnisse an Scienion, die besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) eines oder mehrerer Stoffe enthalten und die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen sowie in den Anhang XIV der REACH-VO aufgenommen wurden (Zulassungskandidatenliste) und/oder gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-VO ermittelt wurden (Kandidatenliste), so stellt der Lieferant nach Art. 33 REACH-VO binnen 45 Tagen die ihm vorliegenden ausreichenden Informationen für eine sichere Verwendung der Erzeugnisse zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.
- 9.5. Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 9.1 bis 9.4 aufgeführten Bestimmungen begeht, kann Scienion nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diese kündigen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter und von infolge des Verstoßes verhängten Bußgeldern verlangen.

10. Ausführen von Arbeiten im Werk von Scienion

Personen, die Arbeiten innerhalb des Betriebes von Scienion ausführen, sind der geltenden Betriebsordnung unterworfen. Alle Mitarbeiter des Lieferanten haben insoweit das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ BGV A1 und die Scienion internen Vorschriften zu kennen und sich strikt daran zu halten. Es unterliegt der Verantwortung des Lieferanten, alle an der Durchführung des jeweiligen Auftrages beteiligten Mitarbeiter zu unterweisen. Weiterhin hat der Lieferant sicherzustellen und zu prüfen, dass die vorgenannten Basisanweisungen sowie die vor Arbeitsbeginn vor Ort von den Koordinatoren ausgegebenen Anweisungen von den Mitarbeitern verstanden werden. Entsprechendes hat der Lieferant in vollem Umfang sicherzustellen, wenn er Subunternehmer einsetzt. Für Unfälle wird keine Haftung übernommen, soweit nicht Scienion ein Verschulden trifft.

11. Produkthaftung

- 11.1. Für Inanspruchnahmen Dritter aus Fehlern am Endprodukt, die auf einem vom Lieferanten zu vertretenden Fehler des Zulieferprodukts beruhen, stellt der Lieferant Scienion frei. Dies gilt auch für alle Kosten einer Rückrufaktion, die von Scienion als notwendig und begründet erachtet wird. Der Freistellungsanspruch beinhaltet den Vorschuss für die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen im Verhältnis zur Geschäftstätigkeit angemessenen

Versicherungsschutz (Produkthaftpflicht-, Rückrufkosten) zu unterhalten. Der Lieferant wird Scienion auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12. Muster, Zeichnungen und Modellschutz

- 12.1. Unterlagen aller Art wie Zeichnungen, Muster, Prototypen oder Datenträger, die Scienion zur Verfügung stellt, dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Aufforderung kostenlos zurückzusenden.
- 12.2. Produkte, die nach den von Scienion übermittelten Unterlagen oder mit beigestellten Werkzeugen gefertigt werden, dürfen vom Lieferanten nicht selbst- oder Dritten geliefert werden (Ausnahmen, Freigabe bedürfen der Schriftform). Der Lieferant darf sich nicht mittelbar oder unmittelbar am Nachbau dieser Produkte oder dem Vertrieb nachgebauter Produkte beteiligen.

13. Eigentum am Werkzeug

- 13.1. Beigestelltes Werkzeug bleibt Eigentum von Scienion. Der Lieferant hat dieses getrennt zu lagern und darf es nur zur Fertigung von Scienion-Produkten verwenden. Er haftet ohne Verschulden für Wertminderung oder Verlust und wird diese entsprechend versichern. Die Kosten der Verwahrung sind durch den Kaufpreis für die auf dem Werkzeug erstellten Produkte abgegolten.

14. Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von Scienion und die damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

15. Compliance

- 15.1. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an Scienion bzw. mit Ausführung von Arbeiten für Scienion alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhält, insbesondere aus den Bereichen Strafrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie hinsichtlich Mindestlohn und der Vermeidung von Kinderarbeit.
- 15.2. Der Lieferant bestätigt, dass er insbesondere die einschlägigen Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einhält und keine finanziellen Zuwendungen oder sonstigen Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Scienion oder deren Familienmitglieder zwecks Erhalts von Aufträgen durch Scienion ausübt. Er wird keine derartigen Praktiken in Zukunft ausüben.
- 15.3. Der Lieferant bestätigt, dass er – soweit einschlägig – die gesetzlichen Vorgaben des MiLoG erfüllt und an seine Arbeitnehmer, für die das MiLoG Anwendung findet, den jeweiligen Mindestlohn zahlt. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant gemäß § 19 MiLoG, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.
- 15.4. Der Lieferant wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Ausführliche Informationen zur Global Compact Initiative der UN finden sich unter www.unglobalcompact.org.
- 15.5. Der Lieferant bemüht sich, eingesetzte Subunternehmer und seine Zulieferer zur Einhaltung der in den Ziffern 15.1 bis 15.4 aufgeführten Regelungen entsprechend zu verpflichten.
- 15.6. Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 15.1 bis 15.5 aufgeführten Regelungen begeht, kann Scienion nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abbrechen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen Scienion geltend machen können, verlangen.

16. Nebenbestimmungen

- 16.1. Die gesamten Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und Scienion unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Scienion oder nach Wahl von Scienion der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein/ werden oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 20. August 2018